Verordnung des Landkreises Fürstenfeldbruck über die Festsetzung der Regelsätze nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) -Sozialhilfe-

vom 14.12.2026

der Landkreis Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund von § 98 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl. S. 912, 982, BayRS 86-8-A/G), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 28. Oktober 2026 (GVBl. S. 698) geändert worden ist, sowie § 3 Abs. 2 und § 29 Abs. 3 des Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Artikel 2d des Gesetzes vom 24. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 228), folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1 Regelsätze ab dem 1. Januar 2027

(1) Ab dem 1. Januar 2027 werden im Gebiet des Landkreises Fürstenfeldbruck keine über die Mindestregelsätze hinausgehenden regionalen Regelsätze festgesetzt. Es gelten die jeweiligen Mindestregelsätze nach § 98 Abs. 1 AVSG in Verbindung mit §§ 28 und 28a SGB XII und der Anlage zu § 28 SGB XII.

(2) Eine über die jeweiligen Mindestregelsätze hinausgehende örtliche Erhöhung wird für Bewilligungszeiträume, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen, nicht gewährt.

§ 2 Aufhebung der bisherigen Verordnung

Die Verordnung des Landkreises Fürstenfeldbruck vom 14. Dezember 2023 über die Festsetzung der Regelsätze nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) -Sozialhilfe-, Amtsblatt Nr. 21 vom 28.12.2023, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2026 aufgehoben.

§ 3 Übergangsregelung für bereits bewilligte Leistungen

(1) Für Leistungsberechtigte, denen vor dem 1. Januar 2027 ein Bescheid bekannt gegeben worden ist, in dem ein erhöhter örtlicher Regelsatz berücksichtigt wurde, bleibt dieser örtliche Regelsatz bis zum Ende des im Bescheid festgesetzten Bewilligungszeitraums maßgeblich.

(2) Änderungen innerhalb dieses Bewilligungszeitraums, die andere Anspruchsvoraussetzungen oder die Höhe anderer Bedarfe betreffen, lassen die Fortgeltung nach Absatz 1 unberührt. Sie bezieht sich ausschließlich auf den bisher berücksichtigten örtlichen Regelsatz.

(3) Enthält ein vor dem 1. Januar 2027 bekannt gegebener Bescheid keinen bestimmten Endzeitpunkt, bleibt der darin berücksichtigte örtliche Regelsatz maßgeblich, solange der Bescheid wirksam ist und nicht nach den gesetzlichen Vorschriften geändert, aufgehoben oder anderweitig erledigt wird.

(4) Für Bewilligungszeiträume, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen und nicht bereits durch einen vor diesem Tag bekannt gegebenen Bescheid bewilligt worden sind, gilt § 1. Das gilt auch, wenn der Antrag vor dem 1. Januar 2027 gestellt worden ist.

§ 4 Leistungen in der Zuständigkeit des Bezirks Oberbayern

Diese Verordnung ändert keine Bescheide des Bezirks Oberbayern. Soweit der Bezirk Oberbayern für Leistungen zuständig ist, bleiben seine Zuständigkeit und die von ihm zu erlassenden Regelungen unberührt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Thomas Karmasin
Landrat